

Gebührensatzung für die kommunalen Kindertagesstätten

- a) Kinderhaus am Bründl - Kinderkrippe
- b) Kinderhaus am Bründl – Kindergarten
- c) Kinderhaus am Bürgersaal „Kleine Strolche“ - Kinderkrippe
- d) Kinderhaus am Bürgersaal „Kleine Strolche“ – Kindergarten
- e) Hort Piflas
- f) Hort Ergolding

des Marktes Ergolding

Der Markt Ergolding erlässt aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272), und 08.04.2013 (GVBl. S. 174) folgende

Gebührensatzung

des Marktes Ergolding zur Satzung der kommunalen Kindertagesstätten vom 20.06.2017

§ 1 Gebühren

- 1) Der Markt Ergolding erhebt für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertagesstätten des Marktes Ergolding Gebühren. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach § 3 dieser Satzung.
- 2) Die Gebührenschuldner sind die Eltern bzw. der allein sorgeberechtigte Elternteil der Kinder, soweit keine Kostenübernahmeerklärung durch einen Jugendhilfeträger oder sonstigen Dritten vorliegt. Sind die Eltern gemeinsam sorgeberechtigt, so haften sie als Gesamtschuldner.
- 3) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Forderungen gemäß Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes. Sie entstehen mit dem 1. des Eintrittsmonats des Kindes.
- 4) Bei Austritt endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Kalendermonats. Die Gebühren werden jeweils monatlich im Voraus fällig.
- 5) Die monatliche Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn ein Kind die kommunalen Kindertagesstätten des Marktes Ergolding nur wenige Tage im Monat besucht.
- 6) Die Gebühr ist an den Markt Ergolding zu entrichten.
- 7) Die Gebühren werden für 12 Monate erhoben.

§ 2 Alters- und Buchungszeitenstaffelung

Die Elternbeiträge sind entsprechend der Buchungszeiten gestaffelt. Die Buchungszeiten beinhalten die gesamten Betreuungszeiten, also auch Bring- und Abholzeiten. Wechselnde Buchungszeiten werden auf einen Tagesdurchschnitt umgerechnet.

§ 3 Höhe der Gebühren

- 1) Die monatlichen Gebühren betragen:

a) Kinderkrippen	
Buchungszeit von mehr als 2 bis zu 3 Stunden	97,00 €
Buchungszeit von mehr als 3 bis zu 4 Stunden	112,00 €
Buchungszeit von mehr als 4 bis zu 5 Stunden	127,00 €

Buchungszeit von mehr als 5 bis zu 6 Stunden	143,00 €
Buchungszeit von mehr als 6 bis zu 7 Stunden	159,00 €
Buchungszeit von mehr als 7 bis zu 8 Stunden	175,00 €
Buchungszeit von mehr als 8 bis zu 9 Stunden	191,00 €
Buchungszeit von mehr als 9 bis zu 10 Stunden	207,00 €
b) Kindergärten	
Buchungszeit bis zu 4 Stunden	56,00 €
Buchungszeit von mehr als 4 bis zu 5 Stunden	63,00 €
Buchungszeit von mehr als 5 bis zu 6 Stunden	71,00 €
Buchungszeit von mehr als 6 bis zu 7 Stunden	79,00 €
Buchungszeit von mehr als 7 bis zu 8 Stunden	87,00 €
Buchungszeit von mehr als 8 bis zu 9 Stunden	95,00 €
Buchungszeit von mehr als 8 bis zu 9 Stunden	103,00 €
c) Horte	
Buchungszeit von mehr als 2 bis zu 3 Stunden	58,00 €
Buchungszeit von mehr als 3 bis zu 4 Stunden	67,00 €
Buchungszeit von mehr als 4 bis zu 5 Stunden	76,00 €
Buchungszeit von mehr als 5 bis zu 6 Stunden	85,00 €
d) Für Mittagessen	45,00 €

Spiel- und Getränkegeld wird nicht extra erhoben, sondern ist in den vorstehenden Gebühren enthalten.

- Für Zweit- und Drittkinder, die zur selben Zeit eine kommunale Kindertagesstätte des Marktes Ergolding besuchen, werden die Gebühren auf Antrag vom Markt Ergolding übernommen, wenn das zu versteuernde Einkommen der Familie bzw. des Erziehenden unter 38.000,00 € jährlich liegt. Das zu versteuernde Einkommen ist mit Einkommenssteuerbescheid nachzuweisen. Die Befreiung für das zweite und jede weitere Kind gilt für das älteste bzw. älteren Kinder.

Vorschulkinder, die den Zuschuss des Freistaats Bayern (§ 3 Abs. 3) erhalten und die o.a. Voraussetzungen für die Geschwisterermäßigung des Marktes Ergolding erfüllen, erhalten die Geschwisterermäßigung in Höhe des Differenzbetrages zwischen dem Elternbeitrag und dem Zuschussbetrag des Freistaates Bayern.

Daneben können in Härtefällen Ermäßigungen auf Antrag erfolgen.
- Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 3 Abs. 1 b) angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.09.2017 in Kraft.

Die Gebührensatzung des Kinderhauses am Bründl vom 22.07.2014 tritt hiermit außer Kraft.

Die Gebührensatzung des Kinderhaus am Bürgersaal „Kleine Strolche“ vom 22.07.2014 tritt hiermit außer Kraft.

Ergolding, den 20.06.2017
Markt Ergolding

Strauß
Erster Bürgermeister